

70. Wird die nach § 852 BGB. laufende Verjährung eines Rentenanspruches dadurch in weitergehendem Umfange unterbrochen, daß in Abänderung eines früheren, ziffermäßig bestimmten Klageantrages eine der Höhe nach näher festzusetzende Rente gefordert wird?

VL Zivilsenat. Urk. v. 18. Februar 1911 i. S. G. (Kl.) w. Stadtgem.  
D. (Bekl.). Rep. VI. 90/10.

- I. Landgericht Arnberg.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger erlitt im Dezember 1902 durch Sturz auf einer vereisten Straße in D. einen Knöchelbruch des linken Beines und nahm deswegen die Stadtgemeinde auf Schadenersatz in Anspruch.

Das Landgericht wies die Klage ab. Ein Urteil des Oberlandesgerichts vom 23. Oktober 1906, wodurch der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt war, wurde vom Reichsgerichte

aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nunmehr erweiterte der Kläger seinen Rentenanspruch dem Betrage nach. Das Oberlandesgericht erklärte hierauf den Klagenanspruch bis zur Höhe des in der ersten Instanz beanspruchten Betrages dem Grunde nach für gerechtfertigt; den weitergehenden Rentenanspruch wies es dagegen wegen Verjährung ab. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil insoweit, als der Kläger abgewiesen war, aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „In der ursprünglich bei dem Amtsgerichte in D. erhobenen Klage hat der Kläger zunächst nur die Zahlung von 195,50 *M* für Kur- und Pflegekosten sowie Schmerzensgeld beansprucht und (in der Klageschrift) bemerkt, daß er sich den Anspruch auf Ersatz des ihm durch Minderung der Erwerbsfähigkeit erwachsenen Schadens vorbehalte. Die Beklagte hat eine negative Feststellungswiderklage (dahin, daß der Kläger aus dem Unfalle keine Schadensersatzansprüche habe) erhoben, die jedoch im weiteren Verlaufe nicht mehr verfolgt worden ist. Im Verfahren vor dem Landgerichte stellte der Kläger den Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 195,50 *M* nebst Zinsen und einer Jahresrente von 75 *M* während der Dauer seiner Erwerbsverminderung zu verurteilen. Auf die vom Kläger gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zunächst durch ein als Zwischenurteil nach § 303 *RPD.* bezeichnetes Urteil vom 6. April 1906 erkannt, daß „die Beklagte, soweit etwa dem Kläger aus dem Unfalle vom 11. Dezember 1902 ein Schade entstanden ist“, entschädigungspflichtig sei. In der weiteren Verhandlung vor dem Berufungsgerichte vom 28. Oktober 1906 hat der Kläger seinen Antrag dahin geändert: die Beklagte zu verurteilen, 1. an den Kläger 195,50 *M* nebst Zinsen zu zahlen, 2. dem Kläger eine — der Höhe nach näher zu bestimmende — Jahresrente vom 28. Januar 1903 ab bis zum vollendeten 70. Lebensjahre zu leisten. Er hat hierzu laut Tatbestands vorgetragen: es habe sich als dauernde Folge des Unfalles ein Fußleiden (traumatischer Plattfuß) herausgebildet, das nach dem Gutachten des Arztes seine Erwerbsfähigkeit dauernd um 10 v. H. herabmindere. Die Höhe der Rente in einer bestimmten Forderung anzugeben, sei er nicht in der Lage.

Tatsächlich habe er vor dem Unfalle 4,50 *M* arbeitstäglich verdient, während er seit dem 28. Januar 1903 nur noch 3 *M* arbeitstäglich verdiene. Er sei vorläufig auf der früheren Arbeitsstelle beschäftigt geblieben, könne aber wegen des Fußleidens die frühere Arbeit nicht mehr leisten und werde mit leichter Arbeit beschäftigt. Wie lange er in dieser Weise noch auf der Arbeitsstelle beschäftigt werde, könne er nicht übersehen, so daß er namentlich auch für die Zukunft seinen Erwerbsverlust nicht bestimmt anzugeben vermöge. Nachdem hierauf das Urteil des Oberlandesgerichts vom 23. Oktober 1906 ergangen, alsdann dieses Urteil vom Reichsgerichte aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden war, hat der Kläger in der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgerichte am 10. April 1908 durch Verlesung aus einem Schriftsatz vom 31. Dezember 1907 den Klageantrag zu 2. dahin geändert, daß er nunmehr Zahlung einer Jahresrente in Höhe von 450 *M* forderte.

Das Berufungsgericht führt in seinem jetzt angefochtenen Urteile aus, die Voraussetzungen des Beginnes der Verjährung nach § 852 BGB. seien schon alsbald nach dem Unfalle gegeben gewesen; insbesondere habe der Kläger gegenüber der von vornherein naheliegenden und in der Klageschrift ausgedrückten Annahme, daß er in erster Linie in der verklagten Gemeinde die Urheberin des Unfalles zu suchen hatte, nichts vorzubringen vermocht. Die hiernach nicht lange Zeit nach dem Unfalle, jedenfalls schon von der Klagerhebung im März 1904 in Lauf gesetzte Verjährung sei bezüglich des Rentenanspruches durch den Antrag auf Zahlung einer Jahresrente von 75 *M* unterbrochen, aber auch nur zu diesem Betrage, während für die später vorgenommene Erhöhung dieses Anspruches auf 450 *M* die Verjährung ungehindert weiter gelaufen und längst vollendet gewesen sei, als erst im April 1908 — nicht etwa schon durch den Antrag vom 22./23. Oktober 1906, der für die Verjährungsfrage wegen seiner völligen Unbestimmtheit unerheblich wäre — der erhöhte Anspruch durch Verlesung des Antrages vom 31. Dezember 1907 rechtshängig geworden sei. . . .

Die Revision rügt Verletzung des § 852 BGB. . . . Dem Revisionsangriffe war der Erfolg nicht zu versagen.

Was zunächst den Zeitpunkt des Beginnes der Verjährung nach § 852 BGB. anlangt, so läßt sich aus den — insoweit aller-

dingß von der Revision nicht angefochtenen — Feststellungen des Berufungsurtheiles mit Sicherheit nur so viel entnehmen, daß der Kläger von der Person des Erschöpflichen spätestens im März 1904 Kenntnis erlangt hatte. Die vorangeschickte Bemerkung, daß die Voraussetzungen des Beginnes „alsbald“ nach dem Unfalle gegeben gewesen seien, kann angesichts der darauf weiter folgenden Erörterungen nicht als Feststellung eines hinter dem Jahre 1904 zurückliegenden Zeitpunktes, in dem der Kläger von der Person des Erschöpflichen Kenntnis erlangt hätte, betrachtet werden. Ein früherer Zeitpunkt wäre auch nicht ohne weiteres zu unterstellen, zumal da der Kläger zuerst von einer dritten (Privat-)Person einen Schadenserjabetrag erlangt hatte und noch jahrelang im gegenwärtigen Prozesse die Verantwortlichkeit der verklagten Stadtgemeinde für den (auf der Provinzialstraße erfolgten) Unfall zweifelhaft geblieben ist.

Der Vorberrichter hat darin recht, daß die Verjährung des Rentenanspruches vorerst nur zum Betrage der Jahresrente von 75 *M* unterbrochen worden ist. Der Vorbehalt in der Klageschrift war für die Verjährung ohne Bedeutung, und als Unterbrechungsgrund kommt im vorliegenden Falle auch nicht die von der Beklagten vor dem Amtsgerichte erhobene Feststellungswiderklage oder der Antrag des Klägers auf deren Abweisung in Frage.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 372, Bd. 65 S. 398, Bd. 66 S. 365, Bd. 60 S. 387.

Das Vorbringen in den Schriftsätzen des Klägers vom 17. Mai und 1. Juni 1904 könnte, auch wenn der letztere, was nicht ersichtlich ist, in der Verhandlung vorgetragen worden wäre, an sich und solange der Klageantrag ungeändert geblieben ist, gleichfalls für die Verjährungsfrage nicht in Betracht gezogen werden. Die Verjährung wird durch Klagerhebung grundsätzlich nur insoweit unterbrochen, als dadurch Rechtshängigkeit des Anspruches bewirkt ist, und diese tritt nach § 281 RPD. bezüglich eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruches in dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird.

Dagegen kann dem Berufungsgerichte in der Beurteilung des vom Kläger am 23. Oktober 1906 gestellten Antrages nicht beigeplichtet werden. Es hätte sich vielleicht bei der vom Kläger für die Umwandlung des Antrages gegebenen Begründung fragen können, ob

er nicht damit zu einem Feststellungsantrage im Sinne von § 256 BPD. habe übergehen wollen. Eine solche Feststellungsklage würde nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 209 BGB. die Verjährung hinsichtlich des gesamten Rentenanspruches unterbrochen haben. Indes ist jene Auslegung des Antrages, die der Kläger selbst in der Folge nicht vertreten hat, nicht wohl angängig, und es muß darin also eine Leistungsklage erblickt werden, wobei der Kläger die Höhe der von ihm geforderten, bis dahin auf 75 *M* jährlich bezifferten Rente nunmehr in das richterliche Ermessen gestellt hat. In diesem Sinne ist der fragliche Antrag auch in dem reichsgerichtlichen Urteile vom 1. Juli 1907 aufgefaßt. Es ist dort der betreffende Antrag in zweifacher Richtung erörtert worden; einmal für die Frage der Zulässigkeit der Revision, sodann für die Frage der Zulässigkeit eines Zwischenurteils aus § 304 BPD. Die Revisionssumme wurde als vorhanden angenommen, da der Kläger zur Begründung seines Rentenanspruches wegen Erwerbsminderung in der Berufungsinstanz einen Unterschied zwischen seinem Verdienste vor dem Unfalle und nach dem Unfalle in Höhe von 1,50 *M* für den Arbeitstag behauptet habe, die wenigstens für eine nähere Zeit den Gegenstand seines Anspruches darstelle, wenn auch für die fernere Zeit eine geringere Erwerbseinbuße bis herab zu zehn Prozent des früheren Verdienstes als behauptet und eine entsprechend geringere Rente als vom Kläger gefordert erscheine. Es wurde demgemäß für die Berechnung des Beschwerbegegenstandes damals als Durchschnitt des erhobenen Anspruches für die ganze fernere erwerbsfähige Lebenszeit des Klägers eine Rente von 15 v. H. seines früheren Verdienstes unterstellt. Auf der anderen Seite ist die Erlassung eines Zwischenurteils nach § 304 BPD. im vorliegenden Falle für unzulässig erachtet worden, weil für ein solches nur Raum sei, wenn ein Anspruch auf Leistung eines ziffermäßig bestimmten Betrages in Geld oder anderen vertretbaren Sachen den Gegenstand des Rechtsstreites bilde und der vom Kläger in der Berufungsinstanz gestellte Antrag — wenn auch ein solcher Antrag bei Leistungsklagen auf Schadensersatz durch die Praxis des Reichsgerichts (vgl. Entsch. in Zivil. Bd. 21 S. 387) für zulässig erklärt sei — doch nicht die Bedingungen für ein Zwischenurteil erfülle. Nun kommt es aber für die Frage, ob und in welchem Umfange ein Schadensersatzanspruch rechtshängig gemacht

und damit die Verjährung unterbrochen worden ist, nicht unbedingt darauf an, ob im gegebenen Falle die Voraussetzungen für eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches nach § 304 ZPO. gegeben sind. Dies ist bei einer — unbezifferten — Feststellungsklage in aller Regel nicht der Fall. Aber auch bei einer Leistungsklage auf Schadensersatz kann möglicherweise beim Fehlen einer Bezifferung des Anspruches in dem Klagantrage doch der gesamte Schadensersatzanspruch oder dieser mindestens in einer zuverlässig ersichtlichen Umgrenzung als eingeklagt und rechtshängig geworden anzusehen sein. So namentlich wenn, wie hier, die Höhe einer geforderten Rente zum richterlichen Ermessen gestellt wird.

Vgl. Urteil des 1. Senats, Rep. VI. 146/10, vom 21. November 1910; Urteil des RG.'s, V. Zivils., Rep. V. 505/08, vom 28. April 1909; *Barneper* 1909 Nr. 427.

Im vorliegenden Falle ist zweifellos durch den geänderten Klagantrag vom 23. März 1906, obgleich dieser eine Bezifferung nicht mehr enthielt, der Rentenanspruch des Klägers über die vordem geforderte Jahresrente von 75 *M* hinaus streitig und rechtshängig geworden. Es kommt hier noch besonders in Betracht, daß für eine nähere Zeit ganz bestimmte Unterlagen einer Festsetzung des Rentendbetrages in dem Klagevorbringen gegeben waren, insbesondere der Grad einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit, der Betrag des vom Kläger vor und nach dem Unfalle erzielten Arbeitsverdienstes. Die Angabe des früheren Verdienstes auf 2,50 *M* arbeitstäglich, woraus zuerst eine Jahresrente von nur 75 *M* berechnet wurde, hat der Kläger schon in dem Schriftsatz vom 1. Juni 1904 richtig stellen wollen, freilich ohne daß er zunächst die Folgerung einer Änderung des Antrages gezogen hätte. Wenn der Kläger, wie in den Gründen des Berufungsurteils angeführt ist, gegenüber der Verjährungseinrede geltend gemacht hat, daß er ungeachtet der Kenntnis des höheren Schadens, bestehend in einem jährlichen Erwerbsverluste von 450 *M*, den Anspruch (absichtlich) nur in Höhe von 75 *M* und zwar lediglich aus dem Grunde erhoben habe, um die Prozeßkosten in geringerer Höhe zu halten, so hat freilich der Berufungsrichter diese Begründung mit Recht für ungeeignet erklärt, die Verjährungseinrede auszuräumen. Allein jenes Vorbringen des Klägers ist eben nur auf den früheren Abschnitt des Prozesses bis zur Abänderung

des Antrages im Oktober 1906 zu beziehen, und diese Änderung bedeutet sachlich eben doch eine Erweiterung der Klage. Wie weit die — nach § 268 Nr. 2 B.P.D. zulässige — Erhöhung des Klagenanspruches ging, ob damit gerade eine ständige Rente von 450 *M* jährlich oder wie viel weniger als gefordert anzunehmen sei, das war allerdings noch eine andere Frage, und es müßte in dieser Richtung auf Grund der dem Klagevortrage zu entnehmenden Unterlagen eine Feststellung darüber getroffen werden, wieviel denkbareweise als beansprucht gelten konnte. Vorausgesetzt ist hierbei allerdings, daß am 23. Oktober 1906 die Verjährung für den erweiterten Anspruch noch nicht vollendet gewesen ist, und es wären daher auch bezüglich dieser Frage, soweit sie nach dem Ausgeführten noch offen ist, bestimmtere Feststellungen zu treffen.“ . . .